

die der gesammten Kammer, sie ist auch auswärts dieser Räume verbreitet. — In unserm Ministerio vereinigen sich die Mittel und Kräfte; möchte es, dies sind Aller Wünsche, sich die Lösung dieser Aufgabe stellen! Zum Schluß (denn ich fürchte, die Geduld der Kammer zu lange in Anspruch zu nehmen) muß ich noch erwähnen, daß von dem Herrn Commissar des Wortes „Bitterkeit“ bei Eröffnung der Berathung heute gedacht wurde; wie ihm, ist der Wille der Kammer, daß Bitterkeit aus diesen Räumen entfernt bleibe; der Geist der Versöhnlichkeit möge die Berathung durchwehen, er führt zum gemeinschaftlich richtigen Ziele, und ich glaube mit Recht versichern zu können, daß die Staatsregierung durchgehends diesen Geist an der Kammer vorfinden werde.

Staatsminister v. Könnert: Die Erwiederung auf die Aufforderung des Abgeordneten v. Gablenz, daß das Staatsministerium wenigstens seine Ansicht über die Ausführbarkeit oder die Nachtheile des Verfahrens, wie es die Deputation vorgeschlagen hat, darlegen möchte, muß ich mir bis zum Schluß vorbehalten, wenn die eingeschriebenen Redner gesprochen haben werden. Dann werde ich die Bedenken des Ministeriums öffentlich aussprechen. Auf zwei Aeußerungen muß ich jedoch schon jetzt antworten, die der Abgeordnete aus frühern Reden von mir entlehnt hat; einmal daß ich gesagt habe: „wenn sich das Bedürfniß herausstelle, werde die Regierung es von selbst bringen.“ Allerdings habe ich das gesagt, und mit Recht. Selbst der redliche Privatmann wird, wenn er sich eines Andern überzeugt, der neuen bessern Ueberzeugung folgen. Bloss aus Consequenz bei der frühern beharren, oder im Voraus sagen zu wollen, man werde und wolle sich nie eines Andern überzeugen, würde tadelnswerthe Halsstarrigkeit sein. Umsomehr ist dies Pflicht einer Regierung, und Sie werden von Sachsens Regierung ein Anderes nicht haben erwarten können. Damit Sie daher Vertrauen zur Regierung fassen, habe ich diese Aeußerung gethan, nicht um Hoffnungen zu erwecken. Wenn ich dann bemerkt habe: „ich zweifle nicht, daß die öffentliche Meinung dafür sei; es sei aber zweifelhaft, ob sie hinlänglich aufgeklärt sei“, so glaube ich nicht zu viel gesagt zu haben. Der Einzelne im Volke mag wohl wissen, was er wünscht. Er will den Sitzungen beiwohnen. Er mag sich überzeugt halten, daß er Vertrauen zur Rechtspflege fassen wird, wenn er hören kann, was der Angeschuldigte und die Zeugen aussagen. Es ist ferner ganz natürlich, daß er es für zweckmäßig hält, daß der Angeschuldigte und die Zeugen dem erkennenden Richter unmittelbar vorgeführt werden, und der Begriff von

Mündlichkeit Anklang im Volke findet. Allein nur soviel habe ich damit sagen wollen: ob die öffentliche Meinung soweit aufgeklärt ist, daß sie alle entgegenstehende Bedenken kenne, und ob sie auch wisse, was sie an die Stelle setzen wolle, das scheint mir zweifelhaft. Ich verweise auf die Rede des Abgeordneten Eisenstuck, der bekannte, daß Juristen selbst diese Begriffe verschiedenartig auffaßten. Wenn der Abgeordnete erwähnte, wo könne die Regierung ihre Ueberzeugung andersher entnehmen, als durch die Stände, das Organ des Volkes, so gebe ich ihm darin vollkommen Recht, und ich habe neuerlich selbst erwähnt, daß die Regierung für die öffentliche Meinung, für die Wünsche des Volkes kein anderes Organ kenne, als die Stände; allein die Ueberzeugung vom Recht, von dem, was gut und zweckmäßig sei, diese, meine Herren, diese muß die Regierung auch aus eigenem Bewußtsein, aus eigener Erfahrung schöpfen. Jene Institutionen wider ihre Ueberzeugung zu geben, weil das Volk es wünscht, und die Stände als Organ desselben es aussprechen, kann der Regierung Niemand zumuthen; dies würde über die Grenzen der Constitution hinausführen. Nach der Verfassungsurkunde Sachsens steht der Regierung keineswegs bloß ein Veto zu, sondern: „nur in Uebereinstimmung zwischen Regierung und Ständen können Gesetze gegeben werden.“

Abg. Referent Braun: Ob eine öffentliche Meinung für den fraglichen Gegenstand besteht, wird die Abstimmung der Kammer, als des verfassungsmäßigen Organs des Volkes, lehren; daß aber die Kammer gewiß, nachdem ihr die Motive und die Berichte der ersten und zweiten Kammer vorgelegen haben, sich in das Wesen der vorliegenden Frage hineingedacht, daraus hinlängliche Belehrung und eine Ueberzeugung gefaßt haben werde, kann wohl von den Mitgliedern der Kammer erwartet werden.

Staatsminister v. Könnert: Ich habe darauf nur zu erwähnen, daß ich daran nicht gezweifelt habe. Vielmehr habe ich in der ersten Kammer ausdrücklich bemerkt, daß die Discussion mit den Ständen dazu dienen werde, die Frage aufzuklären.

Präsident D. Haase: Ich schliesse die Sitzung für heute und ersuche die verehrte Kammer, sich morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung der heutigen Berathung hier wieder einzufinden.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{4}$ 3 Uhr.

Druckfehler. In Nr. 17 der Mittheilungen, in der Rede des Abg. D. v. Mayer S. 316, Sp. 1, 3. 6 u. 7 v. o., muß es statt „Anklageact“ heißen „Anklageamt“; ferner, S. 320, Sp. 2, 3. 24 u. 25 v. o., ist statt „sollte ein Deutscher“ zu lesen: „sollten wir Deutsche“.